

FÖRDERVEREIN DER HEINRICH - KÖHLER - SCHULE e. V.**Grundschule mit Grundschulförderklassen – Hauptschule****in Karlsruhe - Rintheim****Satzung des Vereins****der ehemaligen Schüler, Eltern, Kollegen und Freunde der Heinrich - Köhler - Schule**

- § 1.1 Der Verein führt den Namen:
„Förderverein der Heinrich - Köhler - Schule Karlsruhe“
- § 1.2 Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- §1.3 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- §2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Heinrich - Köhler - Schule.
Der Satzungszweck wird in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat und der Schulleitung verwirklicht, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von kulturellen und bildenden Schulveranstaltungen, Schulfahrten, Ausbildungsmöglichkeiten (Lehr-, Lernmittel) und sonstiger Ausrüstung der Schule, soweit öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
- §2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- §2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §2.5 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
- §2.6 Spenden und etwaige Gewinne werden ausschließlich für die Ziele des Vereins verwendet.
- §2.7 Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in Satzung §2.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

FÖRDERVEREIN DER HEINRICH - KÖHLER - SCHULE e. V.**Grundschule mit Grundschulförderklassen – Hauptschule****in Karlsruhe - Rintheim****Satzung des Vereins****der ehemaligen Schüler, Eltern, Kollegen und Freunde der Heinrich - Köhler - Schule**

- §3.1 Mitglied kann jede Person werden, die die Interessen der Heinrich - Köhler – Schule Karlsruhe als Grundschule mit Grundschulförderklasse und Präventivklasse - Hauptschule fördern und unterstützen möchte und die Satzung anerkennt.
- §3.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären.
- §4.1 Der Austritt aus dem Verein ist zum Schuljahresende zulässig; er ist jedoch einem Mitglied des Vorstands schriftlich mitzuteilen.
- §4.2 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- §4.3 Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht zur Teilnahme und Mitwirkung an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins.
- §4.4 Die Mitglieder haben das Recht zur Ausübung ihres Stimmrechts auf der Jahreshauptversammlung.
- §5.1 Ein Beitrag wird vorerst nicht erhoben. Der Verein soll durch Spenden gefördert werden.
- §5.2 Für Spenden können auf Antrag Spendenbescheinigungen erteilt werden.
- §6.1 Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- §6.2 Der Vorstand wird durch die Vollversammlung auf 2 Jahre gewählt. Alle Vorstandsmitglieder werden direkt gewählt.
- §6.3 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem Vorsitzenden
dem Stellvertreter des Vorsitzenden
dem Kassenverwalter
dem Schriftführer
dem Mitgliederbetreuer
- §6.4 Ein Mitglied des Vorstandes ist zusammen mit dem Vorsitzenden oder dem Kassenverwalter zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- §6.5 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung erteilen, die auf der folgenden Mitgliederversammlung zu verkünden ist.

FÖRDERVEREIN DER HEINRICH - KÖHLER - SCHULE e. V.**Grundschule mit Grundschulförderklassen – Hauptschule****in Karlsruhe - Rintheim****Satzung des Vereins****der ehemaligen Schüler, Eltern, Kollegen und Freunde der Heinrich - Köhler - Schule**

- §7.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal mit einer Frist von einer Woche schriftlich einzuberufen. Dabei wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden, wenn: a) der Vorstand es für erforderlich hält, b) wenn mindestens 10% aller ordentlichen Mitglieder schriftlich dies beim Vorstand beantragen.
- §7.2 Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand vorher auf der Tagesordnung gestanden hat und mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wurde.
- §7.3 Bei Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder können Beschlüsse gefasst werden, deren Beratungsgegenstände vorher nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, außer Satzungsänderungen.
- §7.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.
- §7.5 Die zu führenden Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- §8.1 Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- §9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen Antrag eines Drittels aller ordentlichen Mitglieder zur Verhandlung kommen. Die Auflösung selbst erfolgt aber nur, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder ihre schriftliche Zustimmung der Vorstandschaft einreichen.
- §10.1 Durch Austritt, Tod oder Konkurs eines ordentlichen Mitglieds wird das Bestehen des Vereins nicht berührt. Er besteht unter den übrigen Mitgliedern fort.
- § 11.1 Der Vorsitzende ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Mitglieder des Vereins nur mit dem Vermögen des Vereins haften.
- §12.1 Diese geänderte Satzung wurde am 04.11.2009 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab 02.12.2010 mit Eintrag ins Vereinsregister VR 32 77 in Kraft.